

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. Juni 1867.

1. Bundeskriegswesen.

Bei der näheren Berathung der Maßregeln, welche erforderlich wurden, um die Vorschriften der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Betreff des Bundeskriegswesens auszuführen, mußte dem Senate sich die unabwiesliche Ueberzeugung aufdrängen, daß eine Durchführung der gebotenen Reorganisation in den Formen eines selbstständigen bremischen Contingents, wenn nicht geradezu unmöglich, jedenfalls mit außerordentlichen Schwierigkeiten und unverhältnißmäßiger Belastung unserer vorwiegend städtischen Bevölkerung verbunden sein werde. Es zeigte sich, daß bei einer innigen Verschmelzung unseres Militairwesens mit der preussischen Organisation nicht allein dem allgemeinen vaterländischen Interesse wirksamer entsprochen, sondern auch eine Reihe höchst werthvoller Erleichterungen, welche in der Isolirung nicht zu erreichen gewesen wären, für unsere wehrpflichtige Jugend und für den Staat selbst, erlangt werden könne, ohne daß Bremen deshalb für seine Verpflichtungen gegen den Bund eine Ausnahmestellung, was unter keinen Umständen angemessen erscheinen konnte, zu beanspruchen brauchte.

Dem gemäß hat der Senat mit der Königlich Preussischen Regierung Verhandlungen wegen einer Militairconvention angeknüpft und, nachdem der Entwurf der letzteren sowohl von der Militairdeputation als auch von dem Vertrauensauschusse der Bürgerschaft als zweckmäßig anerkannt worden war, zum Abschlusse, vorbehaltlich der Ratification gelangen lassen. Durch diese Convention werden dem bremischen Staate und der Bevölkerung die Lasten der neuen Heereseinrichtungen, so weit solches überhaupt ohne Beeinträchtigung des Systems und der Bundeszwecke möglich ist, erleichtert und namentlich den Interessen des deutschen Handels eine Berücksichtigung gesichert, welcher die Bürgerschaft mit dem Senate die höchste Wichtigkeit beilegen wird.

Mit dem Texte der Convention läßt der Senat einen Bericht der Militairdeputation, welchen er zur Begutachtung im Allgemeinen und in Betreff der in Folge der Convention erforderlichen Ausführungsmaßregeln veranlaßt hatte, hieneben der Bürgerschaft zur Information und zur Erklärung über die darin enthaltenen Vorschläge zugehen. Was die letzteren betrifft, so erachtet der Senat sie für durchaus sachgemäß und beantragt, daß die Bürgerschaft ihnen, so wie der Convention selbst ihre Genehmigung ertheile.

Der Senat hält es im Staatsinteresse für wünschenswerth, daß die Berathung der Bürgerschaft nur in vertraulicher Sitzung statfinde.

Da der Austausch der Ratificationen auf den 4. Juli d. J. verabredet werden mußte, so beantragt der Senat, unter Bezugnahme auf §. 50 der Verfassung, daß der Gegenstand als dringlich behandelt werde.

2. Verbesserung der Anlagen am Kuhgraben.

Den beifolgenden Bericht der Convoyedeputation läßt der Senat, vorbehaltlich seiner Beschlusfassung, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung und mit dem Bemerken zugehen, daß die Finanzdeputation zu Erinnerungen wegen des darin enthaltenen Nachbewilligungsantrags sich nicht veranlaßt gefunden hat.

3. Neuer Güterschuppen in Bremerhaven.

Die Eisenbahndeputation hat den beifolgenden Bericht wegen Erbauung eines neuen Güterschuppens eingereicht, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht. Die Finanzdeputation, wegen der beantragten Nachbewilligung von 42,500 Thalern zum Gutachten aufgefordert, hat dem Senate

berichtet, daß sie von ihrem Standpunkte aus nur empfehlen könne, die Bewilligung einer so erheblichen Summe nach erfolgter Feststellung des Budgets abzulehnen.

4. Budget für das Jahr 1867.

Der Senat findet bei Aussetzung der Arbeit für den kleinen Saal des Weinkellers unter dem Vorbehalt nichts zu erinnern, daß die dafür bereits im vorigen Jahre bewilligte Summe von 1250 Thalern im nächstjährigen Budget wieder vorgetragen werden könne.

5. Gleisanlagen auf dem Hauptbahnhofe für Oldenburgische Rechnung.

6. Abwendung von Wassersgefahren.

7. Erbauung eines Hirtenhauses im Werder.

Hinsichtlich der Gegenstände sub 5—7 tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 28. Juni 1867.

Zwischen der Königlich Preussischen Regierung und dem Senate der freien Hansestadt Bremen ist über die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes dem Bremischen Staate obliegenden militairischen Leistungen für das Bundeskriegswesen die nachfolgende Uebereinkunft, durch die beiderseits ernannten Bevollmächtigten, von Seiten Preußen's den Oberstlieutenant und Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium, Eberhard von Hartmann, von Seiten Bremen's den Ministerresidenten der freien und Hansestädte am Königlich Preussischen Hofe, Dr. Friedrich Krüger, vorbehaltlich der Ratification, abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Königlich Preussische Regierung übernimmt für die freie Hansestadt Bremen die sämmtlichen Leistungen, welche derselben nach Abschnitt XI der Verfassung des Norddeutschen Bundes für das Ordinarium des Bundeskriegswesens (einschließlich der dem Militair-Biscus erwachsenden Aushebungskosten) obliegen; ferner die Kosten der Aufstellung und ersten Einrichtung des Contingents.

Die freie Hansestadt Bremen stellt von ihrer Bevölkerung die militairpflichtige Mannschaft nach Maßgabe der Bundesverfassung und der im Norddeutschen Bunde geltenden Gesetze.

Die Königlich Preussische Regierung erhält als Entschädigung für den durch die Uebnahme der gedachten Leistungen erwachsenden Aufwand diejenigen Beträge, welche, nach Artikel 62 und resp. nach Abschnitt XII der Bundesverfassung für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen zu zahlen sind, mithin für jezt und bis zu anderweitiger bundesgesetzlicher Feststellung jährlich Zweihundert und Fünf und Zwanzig Thaler Courant für jeden Kopf der auf Bremen fallenden Mannschafsquote bei einer Friedenspräsenzstärke von einem Procent der in quali et quanto noch festzustellenden Bevölkerung.

Außer diesen Beträgen, wie sie durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes oder durch künftige Bundesgesetze festgestellt werden, finden weitere besondere Zahlungen oder Ausgaben der freien Hansestadt Bremen für die ihr obliegenden militairischen Leistungen im Ordinarium nicht Statt.

§. 2.

Namentlich kommen als eine Selbstfolge der Constituirung des Norddeutschen Bundes und der allgemeinen Wehrpflicht die früheren pecuniären Verpflichtungen Bremens

gegen die Krone Hannover für die Vertheidigung Bremerhavens und für die Befreiung der Bremerhavener Einwohner von der hannoverschen Wehrpflicht in Wegfall.

§. 3.

Die Königlich Preussische Regierung wird ein Preussisches Bataillon zu dem Ende nach Bremen verlegen, damit dasselbe namentlich die Bremischen zum Infanteriedienste tauglichen Militairpflichtigen successive in sich aufnehme. Die für die Flotte oder in besondern Bedarfsfällen für Specialwaffen ausgehobenen Bremischen Wehrpflichtigen leisten ihre Dienste in der Bundeskriegsmarine, resp. bei den Königlich Preussischen Truppentheilen der entsprechenden Waffe ab. Die in Preussischen Truppentheilen ihrer Militairpflicht genügenden Bremischen Wehrpflichtigen leisten in Gemäßheit des Artikels 64 der Bundesverfassung den bisherigen Eideid unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn. Sie tragen an der Kopfbedeckung bis auf Weiteres neben der Preussischen die Hanseatische Kokarde.

§. 4.

Ein bestimmtes Preussisches Bataillon wird in der Stadt Bremen dauernd seine Friedensgarnison erhalten, indem Preussischerseits zugesichert wird, daß von dem bundesverfassungsmäßigen Dislocations-Rechte nur vorübergehend in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen dringend gebotenen Fällen Gebrauch gemacht und beim Eintritt solcher Fälle für anderweitige Aushilfe zum Behufe der Wahrnehmung des inneren Dienstes thunlichst gesorgt werden soll.

§. 5.

Durch solche Belegung der Stadt Bremen mit einer Preussischen Garnison soll der Selbstständigkeit und den Hoheitsrechten Bremens in keiner Weise präjudicirt werden.

§. 6.

Die Bremischen Hoheitszeichen werden in Wappen, Farben u. u. an den vom Bundesmilitair benutzten Localitäten, Schilderhäusern u. u. beibehalten, sofern nicht später die Bundeszeichen und Farben an deren Stelle gesetzt werden.

§. 7.

Die Officiere, Mannschaften und Militairbeamten der in Bremen dislocirten Bundesstruppen sind während ihres dortigen Aufenthalts den Bremischen Gesetzen und Rechtsnormen und der Zuständigkeit der Bremischen Behörden und Gerichte unterworfen, sofern nicht die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Wirksamkeit tretenden Preussischen Militairgesetze oder diese Convention eine besondere Ausnahme bestimmen.

In allen Fällen, wo in letzteren das Preussische Civil-Strafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Emanirung eines Allgemeinen Norddeutschen Civil-Strafgesetzbuchs für diejenigen Angehörigen des in Bremen garnisonirenden Preussischen Bataillons, welche Bremische Staatsangehörige sind, die Bremischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit. Für die in Bremen in Garnison stehenden Preussischen Unterthanen verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1852.

§. 8.

Die persönlichen Verhältnisse der dem Bremischen Staate nicht angehörenden Personen, welche bei den gedachten in Bremen dislocirten Bundesstruppen dienen und der dazu gehörenden Familien, werden durch die Verlegung ihres Domicils nach Bremen nicht verändert; sie bleiben in ihrem bisherigen Unterthanenverhältnisse. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den rechtlichen Verhältnissen ihrer Heimath. So lange sie im Preussischen Unterthanenverhältnisse bleiben, genießen sie Befreiung von Vermögens- und Einkommensteuer, sowie für ihren Nachlaß von der Erbschaftssteuer, von sonstigen persönlichen directen Staats- und Communalabgaben, soweit sie nicht aus Grundbesitz oder Miethsverhältnis hervorgehen, endlich auch von der Einquartierungslast. Den indirecten Steuern und Abgaben sind sie jedoch unterworfen. Die persönlichen Verhältnisse der in das Preussische Bataillon eintretenden Bremischen Staatsgenossen werden durch diesen Eintritt nicht verändert.

§. 9.

Dem Senate bleiben alle Ehrenrechte und die freie Verfügung in Betreff der Verwendung der Garnison zum inneren Dienste vorbehalten.

§. 10.

Namentlich steht dem Senate das Recht zu, die im Bremischen Staate dislocirten Bundestruppen, sowohl in ihrer Gesamtheit als in einzelnen Abtheilungen, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sodann zur Aufstellung ständiger oder periodischer Wachen und Wachtposten und, soweit es mit den militairischen Interessen vereinbar ist, zu Ehrenwachen, Ehrenposten und Ordonnanzen zu verwenden.

§. 11.

Das Einschreiten des Militairs zu Sicherheitszwecken ist in der Regel durch die vorgängige Requisition Seitens der zuständigen Civilbehörde bedingt, und haben die Militairbehörden deshalb an sie ergehenden Requisitionen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 12.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militair gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine unter Berücksichtigung der bezüglichen Preussischen Reglements vom Senate zu erlassende Verordnung geregelt.

§. 13.

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten außer bei den dem Militair eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienste des Bataillons, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dazu dem Militair eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Anlagen ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

§. 14.

Alle Militairs haben den Behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

§. 15.

In Beziehung auf Vergehen und Contraventionen von Militairpersonen ist zwar den Bremischen Civilbehörden bei der Betretung auf der That das Recht des einstweiligen Einschreitens gegen einen Militair gestattet, indessen ist derselbe unverweilt unter Mittheilung oder Nachlieferung eines Berichtes an die nächste Militairbehörde oder Wache abzuliefern.

§. 16.

Dem Senate steht das Recht zu, einen Bremischen Stadtcommandanten, dessen Stellung zur Garnison durch besonders zu vereinbarende Bestimmungen geregelt werden soll, anzustellen, jedoch auf Kosten des Bremischen Staats.

§. 17.

Außerdem wird der Senat zur Vermittlung der Beziehungen der Garnison zu den Bremischen Behörden eine besondere Commission bestellen. Die Befugniß der Bremischen Civilbehörden zu directen Requisitionen (§. 11) wird dadurch jedoch weder ausgeschlossen noch beschränkt.

§. 18.

Die Organisation der Landwehr, sowie die Ausführung des militairischen Theils der Aushebungsgeschäfte wird von den Königlich Preussischen Militairbehörden wahrgenommen.

Die freie Hansestadt Bremen mit dem ganzen Staatsgebiete bildet einen besonderen Aushebungs- und Landwehr-Bataillons-Bezirk, welchem zur Completirung der normalen Größe von dem umliegenden Gebiete der Nachbarstaaten die erforderlichen Districte zugetheilt werden.

Der Stab des hiernach zu bildenden »Landwehrbataillons Bremen« hat seinen dauernden Standort in dieser Stadt.

§. 19.

Den sämtlichen Ersahangelegenheiten in Betreff der in Bremen herangezogenen Militairpflichtigen steht der Senat als oberste Civilbehörde vor.

Derselbe ernennt die Civilmitglieder der Kreis- und Departements-Ersah-Commission für den Aushebungsbezirk Bremen. Ebenso wird mit der Bestellung der ordentlichen und außerordentlichen Civilmitglieder bei der Departements-Prüfungs-Commission verfahren.

§. 20.

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, erhalten, wenn sie sich zur Ausübung ihres Berufs in außereuropäische Länder begeben auf Verlangen einen Auslands-Urlaubspass, zunächst auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben von der Einberufung zu Uebungen, Zusammenziehungen, sowie bei eintretender Mobilmachung befreit, wenn sie durch Consular-Attest bescheinigen, daß sie in außereuropäischen Ländern, die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres ausgeschlossen, eine gesicherte Stellung einnehmen, in welchem Falle ihnen ein weiterer Auslandspass mit derselben Wirkung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt wird.

Beim Fortbestand obiger Voraussetzung erfolgt die Verlängerung solchen Auslands-Urlaubspasses bis zum Schlusse der Gesamtdienstzeit.

Einer gleichen Vergünstigung werden diejenigen Wehrpflichtigen theilhaftig, welche wegen Körperuntauglichkeit nach dreimaliger Untersuchung der Ersahreserve zugetheilt sind, wenn sie sich in außereuropäische Länder begeben.

Verlegen Individuen dieser Kategorien jedoch vor Beendigung ihrer Gesamtdienstzeit resp. vor dem Ausscheiden aus dem ersahreserverpflichtigen Alter ihr Domicil nach Europa zurück, so sind sie nach Maßgabe ihres Lebensalters wiederum wehrpflichtig.

§. 21.

Die Bremischen Militairpflichtigen, welche zum Dienen in der Infanterie geeignet sind, leisten unbeschadet des dem Bundesfeldherrn zustehenden Dislocationenrechtes (cf. jedoch §. 4) ihre Militairpflicht grundsätzlich in dem in Bremen garnisonirenden Bataillon, jedoch auch, wenn sie es wünschen, bei anderen Königlich Preussischen Truppen, außerdem steht den ein- und dreijährigen Freiwilligen die Wahl der Waffe und des Regiments frei.

§. 22.

Das in Bremen garnisonirende Bataillon, welchem die Bremischen Militairpflichtigen zugetheilt werden, wird von der Beschränkung der Zahl der einjährigen Freiwilligen dispensirt.

§. 23.

Die sämtlichen innerhalb der Bundesarmee in Bremen oder auswärts dienenden Bremischen Militairpflichtigen werden der von Bremen zu stellenden Ergänzungsmannschaft zu Gute gerechnet.

§. 24.

Bei Darlegung der wissenschaftlichen Qualification der zum einjährigen freiwilligen Dienste Angemeldeten sollen die höheren Bremischen Lehranstalten, welche bei näherer Feststellung den Nachweis führen, daß sie mit den Preussischen Instituten auf einer wissenschaftlichen Stufe stehen, letzteren gleich geachtet werden.

§. 25.

Bei der erstmaligen Aushebung wird den einjährig Freiwilligen der Anmeldungs-termin bis 4 Wochen nach Publication dieser Convention erstreckt.

§. 26.

Den Bremischen Seefahrern und der seemannischen Bevölkerung Bremens kommen die den Preussischen Berufsgenossen zur Zeit zuständigen oder künftig gewährten Vorzüge und Begünstigungen in Betreff des Dienstes der ersteren auf einem Schiffe der deutschen Handelsflotte gleichmäßig zu Gute.

§. 27.

Die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Geltung tretenden neuen Bestimmungen über Aushebung, Dienstverpflichtung, Präsenzzeit, Ausschluß der Stellvertretung zc. haben keine rückwirkende Kraft und kommen erst zur Anwendung für diejenigen Bremischen Staatsgenossen, welche 1867 militairpflichtig werden.

Den rückwärts liegenden Altersklassen werden von der Militair-Commission des Senats Militairfreischeine ertheilt.

§. 28.

In analoger Anwendung der im §. 56 der Militair-Ersatz-Instruction aufgestellten Gründe der Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienste wird der Inhaber eines Bremischen Handlungshauses den Vorstehern von gewerblichen Etablissements gleich gestellt.

§. 29.

Preußen tritt mit Vollziehung dieser Convention in alle Rechte und Pflichten ein, welche aus dem bisherigen Armee-corps, Divisions- und Brigade-Verbande, sowie aus der Vertretung der Bremischen Reiterei- und Artillerie-Quote durch Oldenburg sich ergeben.

Preußen übernimmt namentlich Seinerseits und für Seine Rechnung die Auseinandersetzung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und gewährleistet dem Freistaate Bremen die Befreiung von allen und jeden Ansprüchen aus jenen Verträgen.

§. 30.

Dem in Bremen garnisontirenden Preussischen Bataillon werden die vorhandenen beiden Kasernen am Neustadtswall und an der Westerstraße, die Wachen, Arrestlocale, Räume zur Aufbewahrung des Materials, Turn- und Exercierplatz, Schießstand, Laboratorium, vorbehaltlich des fortdauernden Eigenthumsrechts daran unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Das zu diesen Militair-Etablissements gehörende Inventar und Geräthe wird der Königlich Preussischen Regierung, soweit dieselbe Verwendung dafür hat, zu billigen Ansätzen käuflich überlassen.

Etwas erforderliche Erweiterungen, Verbesserungen und die Unterhaltung und Feuerversicherung der Localitäten zc. liegen der Königlich Preussischen Regierung auf Bundeskosten im Einvernehmen mit der Militaircommission des Senats ob.

Der Senat wird thunlichst dafür Sorge tragen, daß zum Behuf der Verpflegung der Militairkranken dem Militaircommando die Benutzung des allgemeinen Krankenhauses in Bremen Seitens dieser milden Stiftung ermöglicht werde.

Die Officiere haben für ihre Quartiere selbst zu sorgen.

§. 31.

Soweit die Kasernen (§. 30) zur Unterbringung der die darin quartierte Friedenspräsenzstärke etwa übersteigende Mannschaft des Preussischen Bataillons nicht ausreichen sollten, ebenso im Falle einer Augmentirung des Bataillons zu Übungszwecken oder bei der Mobilmachung, wird das Militair ohne Verpflegung ei-quartiert.

Der Quartierwirth hat dem Militair nur Quartier, auf Erfordern unter Mitbenutzung seines Wohnraumes, eine Schlossstelle und einen Platz am Heerde nebst Feuerung einzuräumen und erhält dafür Seitens der Königlich Preussischen Militair-Verwaltung die nach Preussischen Vorschriften bestimmte Servis- und Quartier-Entschädigung.

§. 32.

Das im Gebrauche des Bremischen Bataillons befindliche Bekleidungs- und Ausrüstungsmaterial geht Behufs Verwendung für das neu zu formirende Landwehr-Bataillon Bremen, soweit dieses Material dazu geeignet und erforderlich ist, in das Preussische Eigenthum über.

§. 33.

Bis zum 1. October 1867 wird das Füsilierbataillon Bremen als solches aufgelöst und die Mannschaft bis dahin entlassen. Sollte indeß schon vor diesem Termine eine Mobilmachung erforderlich sein, so wird die Auflösung sistirt und greift

die oben §. 29 getroffene Bestimmung auch für diesen Fall Platz. Bei Eintritt desselben kommt mithin die Zugehörigkeit des Bremischen Contingents zur Oldenburg-Hanseatischen Brigade mit allen daraus sich ergebenden vertragsmäßigen Rechten und Pflichten in Wegfall. Vielmehr stellt Bremen auf Grund seiner bundesmäßigen Verpflichtungen und nach Maßgabe der bezüglichlichen Bestimmungen in der Verfassung des Norddeutschen Bundes sein Bataillon in seiner gegenwärtigen Formation zur unmittelbaren Verfügung des Bundesfeldherrn.

Die Kosten der Mobilmachung und der Unterhaltung auf dem Kriegsfuße trägt die Königlich Preussische Regierung für Rechnung des Bundes.

§. 34.

Die gegenwärtig dem Bremischen Contingente angehörigen activen felddienstfähigen Officiere, Portepceefähnrichs und Militairbeamten von Officiersrang, werden, sofern sie es wünschen und soweit sie Preussischerseits geeignet befunden werden, unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königlich Preussische Armee, jedoch hinsichtlich der Anciennetät mit der Maßgabe eingereiht, daß sie durch diesen Uebertritt in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preussischen Armee gedient hätten; sie behalten ihr gesamntes jetziges Dienst Einkommen excl. Functionszulage und ihre wohl erworbenen Rechte auf den gegenwärtigen Betrag der in ihrer jetzigen Charge nach Bremischen Reglement ihnen zukommenden Pension, sofern diese Beträge die Preussischen Competenzen resp. Pensionsberechtigungen übersteigen.

Ihnen bleibt eventuell dies gesammte Dienst Einkommen zc. bis dahin gesichert, daß sie in der Königlich Preussischen Armee in eine höhere Einnahme zc. einrücken.

Vom Abschluß gegenwärtiger Convention bis zu deren Inlebens treten finden Beförderungen von Officieren, sowie die Annahme von Officiersaspiranten bei dem Bremischen Contingente nicht mehr statt.

§. 35.

Die in Preussischen Dienst übertretenden verheiratheten Officiere sind verpflichtet, in die Königlich Preussische Wittwen-Casse zu treten, behalten aber ihr Anrecht auf die fernere Theilnahme an der Wittwen-Casse der Bremischen Officiere.

In Beziehung auf ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere die ehelichen Güterrechte der verheiratheten, dem Bremischen Dreistaate angehörnden Officiere behalten Letztere trotz ihres Uebertritts in den Preussischen Unterthanenverband die ihnen resp. ihren Familien aus der Verheirathung in Bremen erwachsenen Rechte und Pflichten.

§. 36.

Die nicht felddienstfähigen Officiere, Portepceefähnrichs und Militairbeamten von Officiersrang, sowie diejenigen Individuen dieser Kategorie, welche den Uebertritt ablehnen, werden per 1. October 1867 auf Grund des Bremischen Pensionsreglements vom 28. Mai 1856, oder sofern das Preussische Reglement günstigere Sätze hat, auf Grund des letzteren pensionirt, wobei bei ersterem der Vorbehalt, daß der Senat im Zweifelsfalle die Berechnung der Dienstzeit zu bestimmen hat, in Kraft bleibt.

Ebenso werden die ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des Pensions-Reglements mit der ihrem jetzigen Einkommen entsprechenden Pension zur Disposition gestellten Officiere behandelt.

§. 37.

Die Bremischen Unterofficiere, Spielleute und Militairbeamten von Unterofficiersrang werden mit ihrem Range und Dienstalter, soweit sie Preussischerseits verwendbar befunden werden, und es beantragen, mit ihrem gegenwärtigen Dienst Einkommen in die Königlich Preussische Armee eingereiht.

Die verheiratheten Unterofficiere zc., welche nicht in Preussischen Dienst übertreten, mit Ausnahme der Hautboisten, werden bis dahin, daß sie etwa im Bremischen Staats- oder Communaldienste eine Civilanstellung mit einer ihrer Pension entsprechenden Dienst Einnahme finden, mit der Hälfte ihres gegenwärtigen Dienst Einkommens, sofern sie aber über 20 Jahre dienen, mit zwei Dritttheilen desselben und sofern sie über 25 Jahre dienen, mit ihrem vollen Dienst Einkommen pensionirt. Auf dies bei der Pensionirung maßgebende Dienst Einkommen wird aber die Bekleidung

und das Capitulationsgeld nicht eingerechnet. Für eine baldmögliche Unterbringung derartiger Individuen in Staats- resp. Communaldienste, wird Bremischerseits thunlichst Sorge getragen werden.

Die nicht übertretenden unverheiratheten Unterofficiere und Militairbeamten von Unterofficiersrang, welche mindestens 20 Jahre gedient haben und die Hautboisten von gleichem Dienstalter werden den verheiratheten Unterofficieren 2c. gleichgestellt. Die übrigen unverheiratheten nicht verwendbaren Unterofficiere 2c. werden entlassen.

Das Gehalt der demnächst im Civildienste angestellten Unterofficiere 2c. wird vom Pensionsfusse abgezogen.

Die in Preussischen Dienst übernommenen, aber nach dem 1. October 1867 aus demselben wieder ausscheidenden Bremischen Staatsgenossen haben keine Ansprüche auf die den Unterofficieren der Preussischen Armee gesetzlich zugesicherte Anstellung und Versorgung 2c. in Preußen.

§. 38.

Die Verabschiedung und Pensionirung der nicht übergetretenen Officiere 2c. und Unterofficiere 2c. wird vom Senat verfügt.

§. 39.

Die sämmtlichen Pensionen des Bremischen Militairpensionsetats, wie solche am 1. October 1867 sich herausstellen werden, einschließlich der nach §. 36 bis 38 den jetzigen Officieren 2c. und Unterofficieren 2c. eventuell zu bewilligenden Pensionen werden vom 1. October 1867 ab, von Preußen für Rechnung des Bundes übernommen und vierteljährlich postnumerando nach einem von der Militaircommission des Senats aufzustellenden Etat an die Generalcasse in Bremen eingezahlt.

Die Pensionszahlung an Pensionsempfänger aller Chargen hört auf mit dem Schlusse des Vierteljahres, in welchem die Pensionsberechtigung erlischt.

§. 40.

Die Königlich Preussische Regierung sichert der freien Hansestadt Bremen die Gewährung aller der auf die Bundeskriegsverfassung Bezug habenden Vortheile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen in Preußen eingeführt oder einen anderen der verbündeten Staaten des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.

§. 41.

Diese Convention soll am 1. October 1867 in Kraft treten, auch in Betreff der nach §. 1 zu leistenden Zahlungen unabhängig von der Bestimmung im Artikel 62 Mlinea 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach pro anno die Pauschalbeiträge für das Bundeskriegswesen mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung fällig werden.

§. 42.

Gegenwärtige Convention kann nur in beiderseitigem Einverständnisse aufgehoben oder abgeändert werden und soll alsbald den theilhaftigen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung der Ratification baldthunlichst bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Convention unterschrieben und unterschrieben.

Berlin, den 27. Juni 1867.

(gez.) v. Hartmann.
(L. S.)

(gez.) Krüger, Dr.
(L. S.)

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 28. Juni 1867.

Am heutigen Tage versammelten sich die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Vollziehung der Militairconvention zwischen Preußen und Bremen und verständigten sich hierbei noch zusätzlich über folgende Punkte:

1.

Um einem etwaigen Mißverständnisse vorzubeugen wird hiermit ausdrücklich constatirt, daß der im §. 1 von Bremen versprochene Beitrag von 225 Thalern nicht außer den in Art. 70 der Verfassung festgestellten Zahlungen an die Bundes-casse geleistet wird, sondern von letzteren abzuziehen oder in denselben zu verrechnen ist.

2.

Die Stadt Bremen behält sich das Recht vor, von dem Kasernenplatze am Neustadtswall eine Parcele zu anderen Zwecken zu verwenden, wenn dagegen der Garnison an der entgegengesetzten Seite eine Parcele von gleichem Flächeninhalte überwiesen wird.

3.

Da die Verbindlichkeit zur Zahlung der Beiträge für das Bundeskriegsheer nach Artikel 62 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bereits mit dem ersten des Monats nach Publication der Bundesverfassung beginnt, während die in diesem Vertrage von der freien Hansestadt Bremen übernommenen Geldleistungen erst mit dem 1. October 1867 ihren Anfang nehmen, Bremen aber bis zum letzteren Zeitpunkt die Kosten seines Militairs in ordinario und der Militairpensionen aus eigenen Mitteln trägt, so vergütet die Königlich Preussische Regierung, falls der gedachte Beginn der obigen Geldleistung an den Bund vor dem 1. October 1867 eintreten sollte, der freien Hansestadt Bremen pro rata temporis den verhältnißmäßigen Betrag nach dem Maßstabe der jährlichen Zahlung von 225 Thalern für jeden Kopf der bundesmäßigen Friedenspräsenzstärke des Bremischen Contingents baar oder in Abrechnung. Die vor dem 1. October c. etwa durch Vorbereitungen für das Ersatzgeschäft erwachsenden Kosten kommen jedoch hierbei in Anrechnung.

4.

Zu §. 30 wurde zur Ermittlung der nach billigen Grundsätzen festzustellenden Vergütung für das an Preußen zu überlassende Inventar etc. verabredet, daß die Normirung des Preises durch zwei Sachverständige, wovon Preußen und Bremen je einen ernannt, zu geschehen habe. Für den unverhofften Fall, daß dieselben sich nicht verständigen könnten, soll die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ersucht werden, einen dritten Sachverständigen als Obmann zu beordern.

5.

Die in Preussischen Dienst übertretenden Officiere haben in Betreff der Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen im Cadettencorps gleichen Anspruch, wie die bisher schon der Königl. Armee angehörigen Officiere. Hinsichtlich der anzumeldenden Knaben soll über die im 1. Alinea des §. 5 der Aufnahmebestimmungen vom 1. Januar 1857 festgesetzte Anmeldefrist hinweggesehen werden.

6.

Der Bremische Commissar sprach den Wunsch seiner Regierung aus, daß der Stab des Regiments, wozu das in Bremen garnisonirende Preussische Bataillon gehöre, in der Weise, wie es in §. 4 für letzteres verabredet sei, nach Bremen verlegt werde.

Der Preussische Commissar versprach diesen Wunsch zur Kunde seiner hohen Regierung zum Behuf thunlichster Berücksichtigung zu bringen.

7.

Da Bremen für den Brigadestab und die Militairschule, sowie für die Vertretung der Artillerie und Reiterei die Ratenzahlungen an Oldenburg bis resp.

28. Februar 1868 und 31. October 1867 vorausbezahlt hat, so erstattet Preußen vom Abschlusse dieses Vertrags an pro rata temporis die bezahlten Beträge an Bremen zurück.

8.

Preussischer Seits wurde die Zusicherung ausgesprochen, daß den Bremischen Wehrpflichtigen in Ableistung ihrer Militairpflicht alle diejenigen transitorischen Vergünstigungen würden zu Gute kommen, wie sie für die Wehrpflichtigen der durch Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 dem Preussischen Staatsverbande neu einverleibten Provinzen nachgelassen seien.

9.

Auf den Wunsch des Bremischen Commissars erläuterte der Königlich Preussische Commissar die Bestimmung im §. 34 in Betreff der demnächstigen Beförderung der in Preussischen Dienst übertretenden Bremischen Officiere dahin, daß denselben ihre Charge und ihre Dienstzeit als Officier garantirt werde, daß sie aber in der Preussischen Armee nur so untergebracht werden könnten, wie durchschnittlich ein Preussischer Officier von gleichem Dienstalter stehe, was nach den betreffenden Regimentern verschieden sei.

§. 10.

Der Bremische Commissar behielt sich die Mitgenehmigung dieser Convention Seitens der Bremischen Bürgerschaft vor.

Nachdem ein Weiteres nicht zu verhandeln war, wurde dieses Protocoll, welches bei der Ratification der Convention selbst als mitratificirt angesehen werden soll, unterzeichnet und unterschrieben.

Berlin, den 27. Juni 1867.

(gez.) v. Hartmann.
(L. S.)

(gez.) Krüger, Dr.
(L. S.)

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 28. Juni 1867.

Bericht der Militairdeputation,

die Reorganisation des Bremischen Militairwesens betreffend.

Der Senat hat die mit der Königlich Preussischen Regierung am 27. d. M. zu Berlin, vorbehaltlich der Ratification abgeschlossene Militairconvention der Militairdeputation zur Begutachtung und Berichterstattung überwiesen. Demnach erlaubt sich diese Deputation nach Einsicht und Berathung des Vertrags mit Benutzung der ihr von den Commissarien des Senats gewordenen Mittheilungen über die Entstehung und Verhandlung desselben den folgenden Bericht vorzulegen.

Nachdem die norddeutschen Staaten dem von Preußen angebotenen Bündnisse vom 10. Juni 1866 beigetreten und dasselbe durch die mittelst einstimmiger Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft auch für den Bremischen Freistaat angenommene Verfassung des Norddeutschen Bundes zum Abschlusse gekommen war, mußte bei der allgemeinen Fassung der einschlagenden Bestimmungen auch an Bremen zunächst die Aufgabe herantreten, die Organisation des hiesigen Militairwesens mit den Normen der Verfassung in Einklang zu bringen.

Nach Maßgabe der Vorschrift des Art. 57 der Verfassung, welcher für den ganzen Norddeutschen Bund allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung einführt, wandte sich der nächste Blick der Frage zu, ob sich nicht bei unserm Contingente

das aus Capitulanten bestehende, tüchtig organisirte, vorzüglich bewaffnete und sorgfältig ausgebildete Bataillon wenigstens für die Uebergangszeit aufrecht erhalten lasse, so daß sich an diesen vorhandenen tüchtigen Stamm die eintretende wehrpflichtige Mannschaft bis dahin anlehnen könne, daß nach successiver Entlassung der Capitulanten dasselbe ganz aus Bremischen Wehrpflichtigen bestehen würde. So wünschenswerth an sich die Aufrechterhaltung unserer militärischen Selbstständigkeit aus den verschiedensten inneren und äußeren Gründen erschien, so konnte man sich doch von vornherein der Zweifel nicht entheben, ob die militärpflichtige Mannschaft eines Jahrganges, nach Abzug der ganzen zum Seeeinsatz verpflichteten »seemannischen Bevölkerung«, wozu außer den eigentlichen Seefahrern die sämtlichen Hülfseschäfte der Segel- und Dampfschiffahrt gehören, den normalen Ersatz auch nur eines Preussischen Bataillons liefern werde. Dabei entstand die naheliegende Befürchtung, daß das Fehlende aus älteren Jahrgängen genommen werden müsse, zumal dieselben hier vollständig zur Verfügung standen. — Ein ferneres Bedenken erwuchs aus der Schwierigkeit, ja offenkundigen Verlegenheit, den erheblich erhöhten Bedarf von Officieren und Unterofficieren und zwar in einer den strengen Anforderungen der preussischen Commandeure entsprechenden Qualität, nicht nur jetzt, sondern auch auf die Dauer, wo die bisherigen Bezugsquellen versiegen und wir im Wesentlichen nur auf unsere eigenen Landesfinder angewiesen sein würden, zu decken. Eine nicht geringe Unzuträglichkeit wäre endlich aus dem Zusammendienen von Capitulanten und Wehrpflichtigen insofern entstanden, als den bedeutenden Competenzen der ersteren gegenüber als Capitulationsgeld per Jahr . . . 60

Sold per Monat . . . » 21/2

und einer vorzüglichen kostenfreien Verpflegung — der Wehrpflichtige mit 51/2 Silbergroschen täglich seinen ganzen Unterhalt, abgesehen von Quartier und Bekleidung, zu bestreiten haben werde. Diese Ungleichheit wäre nur durch erhebliche dauernde Soldzuschüsse an die Wehrpflichtigen zu beseitigen gewesen. — Allein wollte man auch von diesen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten einmal absehen, so würden aus der Beibehaltung des Bataillons der Bremischen Staatscasse weitere und zwar sehr erhebliche Ausgaben erwachsen sein.

Da nämlich künftig die Ausgaben für das Bundeskriegswesen aus der nach Art. 70 der Verfassung von den einzelnen Staaten zu dotirenden Bundescasse bestritten werden, somit die Bremische Militärverwaltung nur den nach dem sehr knapp bemessenen Preussischen Militäretat auf ein Linienbataillon fallenden Betrag zur Unterhaltung des Contingents aus der Bundescasse ausbezahlt erhalten hätte, dieser aber in Betreff fast aller Rubriken, namentlich des Soldes der Officiere und Mannschaft, der Verpflegung und Bekleidung ganz erheblich hinter den hier üblichen hohen Sätzen zurückbleiben würde, auch der Preussische Militäretat Capitulationsgeld gar nicht kennt, so hätten alle diese bedeutenden Mehrkosten neben den schweren Leistungen an die Bundescasse auch ferner von der Bremischen Staatscasse allein getragen werden müssen, und wäre somit auf diese eine ganz unverhältnismäßige, ja schlechthin unerträgliche Last gewälzt.

Wenn in allen Norddeutschen Bundesstaaten über die Höhe der ihnen durch die Verfassung auferlegten Leistungen geklagt wird, würde Bremen kein Recht haben, darin einzustimmen, da es durch freiwillige Beibehaltung seines kostspieligen Militärbudgets neben den schweren Bundesleistungen einen ganz unmotivirten Luxus getrieben und sich eine Steuerkraft zugemuthet haben würde, welche allerdings die sonstigen finanziellen Anforderungen an Bremen in Betreff des Sollaversums und sonstiger Präcipuen zu beleben und zu steigern wohl geeignet gewesen wäre. Bisher trug Bremen willig diese schweren Militärausgaben, weil es dadurch seinen militärpflichtigen Söhnen mit der Entlastung von der Wehrpflicht die zu ihrer Ausbildung erforderliche Freiheit der Bewegung erkaufte. Mit Einführung der Wehrpflicht aber enthielt die Fortsetzung des früheren Systems einen inneren Widerspruch und wäre vor den Steuerzahlern zu rechtfertigen nicht gewesen.

Aus den angeführten inneren und äußeren Gründen ergab sich demnach, daß das hiesige Bataillon mit seiner bisherigen kostspieligen Einrichtung auch vom Bremischen Standpunct aus nicht zu erhalten sei.

Bei dieser Sachlage entsprach die nach den Mittheilungen der Commissarien des Senats im Laufe des April d. J. Seitens der Königlich Preussischen Regierung auch nach Bremen gelangte Aufforderung zu Verhandlungen über eine abzuschließende Militairconvention durchaus den Bremischen Interessen.

Die Preussische Regierung stellte dabei nach den Eröffnungen ihres Commissars folgende Gesichtspunkte auf. — Wenn der Plan einer einheitlichen Bundesarmee und die dem Bundesfeldherrn im Art. 63 sq. der Verfassung obliegenden Aufgaben wirklich ausgeführt und eine Wahrheit werden sollen, worauf Preußen zu dringen sich verpflichtet halte, so könne dies hohe Ziel vollends nach den 1866 anderweitig gemachten Erfahrungen mit Beibehaltung der kleinen Contingente nicht erreicht werden. Ohne die Thätigkeit des Materials und Personals irgend bezweifeln zu wollen, sei »ein einheitliches Heer,« Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaft, sowie der Qualifikation der Officiere, welche durch Art. 63 der Verfassung gefordert würden, undenkbar und unausführbar, wenn die einzelnen Contingente als solche fortbeständen. Dazu sei, um es geradeaus zu sagen, ein Aufgehen des Bremischen Militaircontingents in die Preussische Armee eine unabweißbare Nothwendigkeit.

Würden sich die kleineren Staaten dieser Aufforderung Preußens, obwohl sie eine unmittelbare Consequenz der Verfassung sei, nicht fügen, so würde ein weiterer directer Druck nicht ausgeübt, dagegen aus sachlichem Interesse von den dem Bundesfeldherrn verfassungsmäßig ertheilten Befugnissen (Dislocationsrecht, Bestimmung des Präsenzstandes, Gliederung und Eintheilung der Contingente, Organisation der Landwehr) der weiteste Gebrauch gemacht werden. — Wenn es also das Norddeutsche Militairinteresse erfordert haben würde, hätten unsere Wehrpflichtigen in eine andere Garnison, hierher aber andere norddeutsche Truppen von beliebigen Waffen verlegt werden können, oder man hätte auch Bremen ohne Garnison gelassen, was eine erhebliche Vermehrung der Polizeimannschaft erfordert haben würde, das Aushebungs-geschäft hätte Preußen ausschließlich in die Hand genommen und von Erleichterungen für unsere Wehrpflichtigen wäre keine Rede gewesen.

Da nun die preussische Forderung eine unmittelbare Consequenz der diesseits angenommenen Verfassung war, die gedachten sachlichen und finanziellen Gründe dem militairischen Anschlusse an Preußen das Wort redeten und die den Einzelstaaten nach der Verfassung gelassenen Reste der Militairhoheit für eine Handelsrepublik, wenn deren Selbstständigkeit dadurch nur nicht beeinträchtigt wurde, einen erheblich geringeren Werth hatte, als es in den monarchischen Kleinstaaten der Fall war, so wurde diesseits um so williger in diese Verhandlungen eingetreten, als für den Fall dieses Anschlusses die Berücksichtigung aller billigen Wünsche Bremens, soweit sie mit dem Preussischen Militairsystem in Einklang zu bringen seien, in Aussicht gestellt wurde. Dabei war die Position für Bremen eine im Allgemeinen günstige, weil augenscheinlich der Preussischen Regierung das Aufgehen der kleinen Contingente in die Preussische Armee in Betreff der durch die Bundesverfassung sonst nothwendig gewordenen anderweitigen Formation derselben zu Statten kam.

Bei diesen Verhandlungen, welche gleichzeitig mit Lübeck geführt wurden, war das diesseitige Augenmerk wesentlich darauf gerichtet, Vorsorge zu treffen, daß die Interessen der Bremischen Wehrpflichtigen thunlichst gewahrt und denselben alle erreichbaren Vortheile gesichert, namentlich das wichtige Geschäft der Aushebung Bremischen Behörden vorbehalten werde, daß dem Handel und Gewerbe trotz der persönlichen Wehrpflicht möglichstste Freiheit der Bewegung erhalten, daß die Hoheitsrechte des Staats trotz der Verlegung einer Preussischen Garnison nach Bremen nicht gefährdet, und die Beziehungen der letzteren zu den Civilbehörden des Staats geregelt, daß die Leistungen der Commune an die Garnison vertragsmäßig festgesetzt und namentlich der Stadt aus der Aufnahme derselben die in Preußen üblichen, bedeutenden und dauernd drückenden Ausgaben für Servis erspart, daß die Zukunft unserer Officiere, Unterofficiere und Spielleute und der sonst Pensionsberechtigten sichergestellt, daß endlich alle außer dem speciellen Budget für das Contingent der Staatscasse erwachsenen Ausgaben für militairische Zwecke gänzlich abgeworfen werden.

In letzterer Beziehung wäre es nun zwar sehr erwünscht gewesen, wenn dieselben transitorischen Erleichterungen in Betreff der verfassungsmäßig festgestellten

Zahlungen für das Ordinarium des Bundeskriegswesens, welche den thüringischen Staaten und zuletzt noch Lübeck zugestanden sind, auch für Bremen zu erlangen gewesen wären. Den desfallsigen Bemühungen wurde aber von preussischer Seite der entschiedenste Widerspruch entgegengesetzt und mußte davon abgestanden werden, weil der von jenen Staaten vorgebrachte, allein maßgebende in den ihnen vom alten Bunde gewährten Erleichterungen bei Stellung der Specialwaffen liegende Grund für Bremen nicht zutrifft, weil ferner keinem anderen mit Bremen in gleicher Lage befindlichen Staate diese Vortheile zugestanden werden und endlich das Beharren auf dieser voraussichtlich erfolglosen Forderung die Erlangung der übrigen dauernden Vortheile ernstlich gefährdet haben würde.

Nach wiederholten eingehenden Verhandlungen des Commissars des Senats mit dem betreffenden Abtheilungschef des preussischen Kriegsministeriums ist nun der Entwurf einer Militairconvention verabredet, welcher schließlich zu dem nunmehr zur Bestätigung vorliegenden Abschlusse geführt hat. Die Militairdeputation sieht sich in den Stand gesetzt, die folgenden Erläuterungen dazu zu geben.

Obwohl sich zu §. 1 das Verhältniß der an Preußen für die Uebernahme aller Leistungen Bremens für das Ordinarium des Bundeskriegswesens zu zahlenden 225 Thaler Courant per Kopf der Friedenspräsenzstärke zu den im Art. 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes den einzelnen Staaten obliegenden Leistungen für die gemeinsamen Ausgaben des Bundes zur Zeit noch nicht übersehen läßt, so erscheint die vertragsmäßige Bestimmung jenes Betrags bei der Ungewißheit über die künftige Verwaltung der Bundesfinanzen zweckmäßig und dem diesseitigen Interesse entsprechend.

Dem freilich gänzlich unbegründeten, aber immerhin möglichen Mißverständnisse, als könne Bremen durch Annahme des Art. 1 einer doppelten Zahlung ausgesetzt sein, ist durch §. 1 des Schlussprotocolls begegnet.

Die namentlich von den Hansestädten in der Bundescommission gestellte Forderung der Beschränkung der Bundesleistungen nach dem Maßstabe der einheimischen Bevölkerung konnte bei Gelegenheit der Verhandlung dieser Militairconvention nicht zum Austrag gebracht werden, da das Kriegsministerium in dieser, einer anderen Instanz unterliegenden Frage nicht competent ist. Es genügt daher, dafür zu sorgen, daß hier der Entscheidung dieser Frage nicht vorgegriffen werde.

In Consequenz der im §. 1 stipulirten Uebernahme der sämtlichen militärischen Leistungen Bremens auf die Bundeskasse ist nach §. 2 der Wegfall der uns von Hannover aufgebürdeten Leistung der, einer steten Steigerung ausgesetzten Entschädigung für den s. g. Militärschutz Bremerhavens u. welche zur Zeit 10,700 Thaler per Jahr beträgt, vertragsmäßig festgestellt. Da die Zahlung bereits seit Juni 1866 sistirt ist, so kam eine Rückzahlung nicht in Frage.

Im §. 3 (cf. §. 21 sq.) ist soweit irgend thunlich, dafür gesorgt, daß die Bremischen Militairpflichtigen ihrer Dienstpflicht in Bremen und bei der Infanterie, genügen können. Die Beschränkung des Bähneneides beruht auf verfassungsmäßiger Bestimmung und die Concession der hanseatischen Kokarde auf einer besonderen Anordnung des Bundesfeldherrn, wobei durch die Worte »bis auf Weiteres« der anscheinend beabsichtigten Einführung einer norddeutschen Kokarde der Weg offen gelassen ist.

Durch die im §. 4 getroffenen Verabredungen ist das dem Bundesfeldherrn zustehende Dislocationsrecht in diesseitigem Interesse und in der Voraussetzung erheblich beschränkt, daß das hier verlegte, wahrscheinlich den neugebildeten Regimentern angehörende Bataillon nach drei Jahren wesentlich nur aus Bremischen Militairpflichtigen bestehen wird.

Obwohl es selbstverständlich ist, daß die Hoheitsrechte des Staats durch die Verlegung eines Bataillons der Bundestruppen nach Bremen nicht beschränkt werden können, so erscheint es doch zweckmäßig, um künftigen Conflicten in Detailfragen vorzubeugen, dies wie in §§. 5, 6, 7, 9, 10, 16 in den Consequenzen dieses Principis geschehen ist, ausdrücklich auszusprechen.

Da ferner in der Preussischen Militairgesetzgebung zur Zeit noch Bestimmungen über das Verhältniß Preussischer Truppen zu den Behörden verbündeter Staaten, in welche jene verlegt sind, und über das Verhalten der Truppen in einer solchen zwar

befreundeten aber nicht Preussischen Garnison fehlen, so empfahl es sich durch vertragmäßige Bestimmungen allen etwa entstehenden Zweifeln und Unklarheiten zu begegnen, wie es in §§. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 ausgeführt ist.

Da nach Art. 61 der Verfassung die Preussischen Militairgesetze auch in Bremen Geltung haben werden, wonach auch die Bremischen Militairpflichtigen bei militairischen Vergehen und Verbrechen den Preussischen Strafgesetzen und Militairgerichten, bei nicht militairischen Verbrechen aber nur der Aburtheilung der letzteren unterliegen, so sind ihnen wenigstens im §. 7 für diese Fälle die Bremischen Gesetze u. als Entscheidungsnormen gesichert.

Man wird der Praxis und Gesetzgebung des Bundes die Entwicklung dieser, zur Zeit etwas verworrenen Verhältnisse überlassen müssen, da bei dieser Gelegenheit eine Modification der Verfassung nicht zu realisiren war.

Im §. 8 sind sodann die Steuerverhältnisse der hier dienenden Preussischen Unterthanen in analoger Anwendung der den Zollbeamten hier gewährten Befreiungen geordnet. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die preussischen Militairpersonen gewisse Steuern in Preußen trotz ihres Aufenthalts in Bremen fortbezahlen müssen.

Daß im §. 12 die Bestimmungen über das Verhalten der Garnison gegen Civilpersonen der Bremischen Gesetzgebung vorbehalten wurde, entspricht entschieden dem Interesse des Staats wie des Publicums.

Ob später von der Bestellung eines Bremischen Stadtcommandanten Gebrauch gemacht werden soll, wird verfassungsmäßigem Beschlusse vorzubehalten sein. Jedenfalls wird der desfalls im §. 16 gemachte Vorbehalt seinen eventuellen Werth haben, der namentlich in Kriegszeiten zur Geltung kommen dürfte.

Die besonders wichtige Frage wegen Organisation der Ersatzbehörden und der diesseitigen Betheiligung an der Besetzung dieser Organe ist in den §§. 18 sq. in einer den Bremischen Interessen entsprechenden Weise geordnet. Nach der maßgebenden Militairersatzinstruction vom 9. December 1858 haben nämlich die im §. 19 genannten Behörden eine sehr weit greifende Competenz und war es daher von weittragender Bedeutung, daß die Civilmitglieder dieser Behörden von Bremen bestellt würden, während sich anderen verbündeten Staaten gegenüber Preußen das Aushebungsgeschäft vorbehalten hat.

Im Einzelnen sind in den betreffenden Paragraphen alle erreichbaren mit dem Preussischen Militairsystem nur irgend verträglichen Erleichterungen den Bremischen Wehrpflichtigen zugestanden.

Namentlich ist durch die Bestimmung des §. 20 in dies System ein entschiedener Eingriff errungen. Die von der Hamburger Handelskammer bereits im November 1866 eröffnete Agitation, welche ursprünglich den Zweck verfolgte, dem Handelsstande die freie Entfaltung seiner Kräfte durch Begünstigung transatlantischer Etablissements zu erhalten, ist bei den Verhandlungen der Bundescommissare und sodann weiter durch diplomatische Vermittlung nachdrücklich fortgesetzt und hat nach vielen Verhandlungen zur Annahme des im §. 20 ausgesprochenen Principes geführt, daß alle einjährigen Freiwilligen des Norddeutschen Bundes, welche ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben, ohne Unterschied ihres Berufs, denselben, unter Ausschluß der Einberufung, in transatlantischen Ländern ausüben können, so lange sie dort eine gesicherte Stellung haben. Bei den Verhandlungen der hanseatischen Bevollmächtigten ist absichtlich vermieden, diese Erleichterung als ein Vorrecht der Hansestädte oder eines einzelnen Standes in Anspruch zu nehmen, was gewiß Beifall finden wird. Die vorgeschriebene periodische Erneuerung der Urlaubspässe hängt mit organischen Preussischen Einrichtungen zusammen und war nicht zu umgehen.

Zu §. 22 ist nur zu bemerken, daß nach Preussischen Vorschriften jede Compagnie nur 4 Freiwillige per Jahr annehmen darf, was den hiesigen Anforderungen nicht genügt haben würde.

Auch die Bestimmung des §. 23 ist als eine erhebliche Concession anzusehen, deren Werth sich erst später bei der Ermittlung des Ersatzbedarfs des hiesigen Aushebungsbezirks herausstellen wird.

Das Verhältniß der hiesigen Schulanstalten zu den Preussischen ließ sich in diesem Vertrage nicht feststellen und mußte einer Verabredung der beiderseitigen Schuldepartements vorbehalten bleiben. Nur das Princip war im §. 24 hier festzuhalten.

Der Einfluß der Bestimmung des §. 26 wird sich durch einen den hiesigen Handelsinteressen entsprechenden Andrang zum Dienst auf der deutschen Handelsflotte kund geben, da nicht nur alle eigentliche Seefahrer, sondern auch die ganze auf Handelsschiffen dienende, in der Verfassung als »seemannische Bevölkerung« bezeichnete Kategorie der Hilfsgewerbe der Seeschifffahrt vom Dienste im Landheer befreit und durch die für sie eintretende Seedienstpflichtigkeit namentlich bei ruhigen Zeiten in Ausübung ihres Berufes am wenigsten gestört werden.

Die im §. 27 stipulirte Aufhebung einer rückwirkenden Kraft der neuen Militärorganisation verschafft der sehr großen Zahl junger, in ihrer Ausbildung begriffenen oder bereits etablirten und verheiratheten Bremer aus den Jahrgängen 1835 bis 1846 mit einem Schlage völlige Befreiung von der Militairpflicht.

Da es für einen Handelsstaat keinen Sinn hatte, nur den Vorstehern gewerblicher Etablissements gewisse Erleichterungen zu verschaffen, so rechtfertigt sich die erlangte Ausdehnung dieser Bestimmung auf den Handelsstand von selbst.

Was sodann das zu Oldenburg bestehende Vertragsverhältniß betrifft, so würde Bremen dadurch an dem Abschlusse einer Militairconvention mit Preußen geradezu gehindert gewesen sein, wenn letzteres nicht in sämtliche betreffende Verpflichtungen Bremens eingetreten wäre. Der Vertrag mit Oldenburg über den Brigadeverband konnte erst auf den 31. December 1868 gekündigt werden, der Vertrag vom 28. Februar 1861 wegen Vertretung der Artillerie und Reiterei aber lief unkündbar noch bis zum 1. Mai 1873. Eine Aufhebung dieser Verträge hätte außer einer selbst für den Fall der Kündigung des letzteren verabredeten diesseitigen Zahlung von 5600 Thalern, der Staatscasse erhebliche dauernde Lasten auferlegt, da eine Pensionirung nicht nur der Officiere und Beamten des Brigadestabes, sondern auch der Officiere und Unterofficiere u. der gemeinschaftlichen beiden Batterien und eine Entschädigung der für diesseitige Rechnung angenommenen Capitulanten erforderlich geworden wäre. Es kann weder rathlich sein, noch steht das Material zu Gebote, um diese Beträge in Zahlen zu formiren; vielmehr dürfte es genügen zu constatiren, daß Bremen durch die betreffende Vertragsbestimmung, abgesehen von der Beseitigung formeller Weiterungen eine ganz erhebliche Zahlungsverpflichtung abgenommen ist. Durch §. 7 des Schlußprotocolls ist sogar die verhältnißmäßige Rückzahlung der an Oldenburg pränumerirten Beträge durch Preußen stipulirt.

Wenn die hierher gehörende Bestimmung des §. 33 nach dem Verschwinden der Kriegsaussichten und durch Einführung der Verfassung auch ihren reellen Werth verloren hat, so liegt darin doch eine practische Probe der Vortheile, welche Bremen aus dem militairischen Anschlusse an die norddeutsche Großmacht erwachsen, da die an Oldenburg für die Mobilmachung gezahlten Beträge hier noch in frischem Andenken sind. Diese Concession der Preussischen Regierung war um so höher anzuschlagen, als diese Mobilmachungskosten dem Ordinario, wofür Preußen kraft dieses Vertrags Entschädigung erhält, nicht angehören.

In Betreff der Unterbringung der Garnison war Bremen vor anderen Staaten in der glücklichen Lage, derselben die vorhandenen Casernen und andere Militair-etablissements anbieten zu können, weil sonst nach Preussischen Vorschriften die Commune dafür zu sorgen, eventualiter sehr erhebliche Opfer für Servis zu bringen gehabt hätte. Da die Preussischen Sätze für Servis sehr gering sind, so wird eine Vergleichung mit den hiesigen Preisen ergeben, welche finanzielle Opfer Bremen durch die Ueberweisung der Casernen u. erspart sind. Die Hohethorscaserne ist der Preussischen Regierung nicht eingeräumt, auch durch §. 2 des Schlußprotocolls die Disposition über den westlichen Theil des Casernenplatzes vorbehalten, um Zukunftsplänen nicht vorzugreifen. Die Kosten der Unterhaltung der Casernen u. fallen künftig weg, ebenso kommen die durch die voraussichtliche Erweiterung der großen Caserne entstehenden Ausgaben der Bremischen Staatscasse nicht zur Last.

Mit der unentgeltlichen Ueberlassung des größten Theils des Materials an Preußen (cf. §. 32) hat es folgende Bewandniß. Wenn nichts ausgemacht wäre, würde Bremen das neu zu formirende Landwehrbataillon zu seinem Theil im Wesentlichen nach Preussischem Muster ausrüsten und bekleiden müssen, was selbst mit Benutzung des vorhandenen Materials eine bedeutende Ausgabe erfordert hätte. Preußen hat nun nach §. 1 u. a. auch sämtliche Kosten der Aufstellung und ersten

Einrichtung übernommen und stellt außerdem nach §. 3 und 4 ein seinerseits vollständig ausgerüstetes Bataillon zur Aufnahme der Bremischen Militairpflichtigen. Diesen Leistungen gegenüber wurde es von den höheren Preussischen Behörden als eine der Billigkeit entsprechende Gegenleistung gefordert, daß wenigstens das in dem §. 32 näher bezeichnete vorhandene Material in dem angegebenen beschränkten Maße Preußen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werde. Den an andere Staaten, welche ein sehr werthvolles Material an Cavallerie und Artillerie besitzen, gestellten Anforderungen gegenüber wurde dieser Anspruch als ein sehr mäßiger bezeichnet, welchem trotz der versuchten Abwehr schließlich Folge gegeben werden mußte, zumal die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit und Billigkeit dieser Bremischen Gegenleistung bereits in höheren Kreisen Wurzel geschlagen hatte. Es dürfte sich wohl empfehlen, der Militairdeputation die weitere Erledigung sowohl der käuflichen Ueberlassung des Inventars der Casernen zc. (§. 30) als der Ueberweisung des im §. 32 bezeichneten Materials, sowie die bestmögliche Verwerthung des sich ergebenden Restes zu übertragen.

Daß nach dem ganzen Verlaufe der Verhandlungen die gänzliche Auflösung des Füsilierbataillons Bremen mit allem Zubehör eine Selbstfolge der projectirten veränderten Militairorganisation und eine selbstverständliche Nothwendigkeit sein werde, wird nach dem oben Vorgetragenen keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen. Während die Entlassung der jüngeren Unterofficiere, Spielleute und Soldaten nach den Capitulationsbedingungen für den Fall einer veränderten Militairorganisation keine Schwierigkeiten bot oder finanzielle Opfer erforderte, war es eine höchst verantwortliche Aufgabe des Bremischen Commissars, die durch diese Umwälzung gefährdete Zukunft nicht nur der Officiere, sondern namentlich auch der verheiratheten Unterofficiere, Spielleute und der älteren Hautboisten zc. thunlichst sicher zu stellen. Nach Ansicht der Deputation ist durch die Bestimmungen der §§. 34—38 (cf. §. 9 des Schlusprotocolls) dieses Ziel in einer so ausgiebigen und für alle Betreffenden ohne Unterschied so außerordentlich vortheilhaften Weise erreicht, daß man sowohl im Interesse der Betheiligten als der dadurch erheblich entlasteten Staatscasse mit Genugthuung diese liberalen Bedingungen acceptiren wird.

Indeß wird eine bei dieser Gelegenheit hervorgetretene Lücke in der Militairgesetzgebung vorab noch auszufüllen sein. In einigen monarchischen Staaten kann der Kriegsherr zwar an sich jeden Officier ohne Weiteres entlassen, allein in allen geordneten deutschen Staaten ist für die Sicherstellung der Zukunft der Officiere insofern Vorsorge getroffen, daß Officiere, bei welchen die Voraussetzungen einer Pensionirung nicht vorliegen, zwar ohne Weiteres »zur Disposition« gestellt werden können, jedoch nur unter Fortzahlung eines entsprechenden Bruchtheils ihrer Gage. Dies ist in allen deutschen Staaten übereinstimmendes gewissermaßen gemeinsames Recht. Man kann daher für diesen Fall die Frage ganz auf sich beruhen lassen, ob nicht ein Kriegsherr bei einer gänzlich veränderten Organisation oder gar bei einer Auflösung seines Militairs den Officieren ihre Entlassung geben oder wenigstens bei einer neuen Formation sie anderen Truppentheilen zuweisen könnte, vollends wenn nicht nur Dienst Einkommen und Rang, sondern größere Aussicht auf vortheilhaftes Avancement ihnen gesichert würde. Allein da Wohlthaten nicht aufgedrungen werden, so scheint es billig und gerecht, daß man denjenigen Officieren und Militairbeamten, welche weder von dem unter den denkbar vortheilhaftesten Bedingungen angebotenen Uebertritt in die königlich Preussische Armee Gebrauch machen wollen, oder dazu nicht geeignet befunden worden, noch bei denen die Voraussetzungen einer Pensionirung vorhanden sind, oder welche dieselbe ablehnen, die Vortheile bewillige, welche nach dem Vorgange anderer deutschen Armeen den zur Disposition gestellten Officieren gewährt werden. Bei den außerordentlich günstigen Bestimmungen des Bremischen Pensionsreglements würde sich der Theil des Einkommens, welcher den zur Disposition gestellten Officieren zu gewähren wäre, der Billigkeit gemäß nach der gegenwärtigen Pension zu berechnen sein, weil dabei dem Range und Dienstalter eine entsprechende Rechnung getragen ist. Zu dem Ende kann die Militairdeputation nur empfehlen, eine erforderliche gesetzliche Vorschrift zu erlassen.

Es hat sich ferner herausgestellt, daß es nothwendig sei, vor dem Inkrafttreten des Vertrags verschiedene, bei einer solchen Umwälzung unvermeidliche

Gärten auszugleichen, deren Beseitigung dem Geiste der Convention durchaus entspricht, welche darin aber nicht wohl, ohne ins Detail zu gehen und Persönlichkeiten zu bezeichnen, ihren Ausdruck finden konnten.

Es handelt sich zunächst um die Erfüllung einer Ehrenpflicht gegen einige Füsiliers des Bataillons, welche im letzten Feldzuge verwundet sind, an den Folgen dieser Wunden noch leiden und dadurch mehr oder weniger erwerbsunfähig geworden sind. Denselben ist in den Capitulationsbedingungen die indirecte Aussicht auf eine Gratification oder Pension eröffnet.

Sodann finden sich einige länger mit Auszeichnung dienende unverheirathete Unterofficiere und Beamte, welche unter den in §. 37 aufgeführten Kategorien aus den oben angeführten Gründen nicht wohl unterzubringen waren, denen aber billiger Weise, wenn sie zum Uebertritt in preussische Dienste nicht geneigt oder nicht geeignet sein sollten, nach Analogie des §. 37 eine Pension nicht wohl zu versagen sein wird. Sodann finden sich einige ältere Officiere, deren gegenwärtige Hauptmanns-Sage hinter der ihnen nach preussischem Tarif zukommenden erheblich zurücksteht, und da die künftige Pension eventualiter nach ihrer jetzigen Sage berechnet wird, sowohl bei dem Uebertritt in preussische Dienste als bei ihrer Pensionirung in einen empfindlichen Nachtheil kommen würden. Dies Mißverhältniß im Sinne des §. 36, welcher den Officiern die ihnen günstigsten Sätze gewährt, zeitig auszugleichen, entspricht durchaus der Billigkeit. Aus demselben Grunde wird dem verdienten Zahlmeister des Bataillons sein gegenwärtiges Dienst Einkommen (ohne Bekleidung) als Sage zu bewilligen sein, da auch er, mit dem Range eines Officiers versehen, nach dem Pensionsreglement zu behandeln ist. Da nach §. 39 der ganze Bremische Militairpensionsfond vom 1. October 1867 von Preußen übernommen wird, und nach einer der Militairdeputation gewordenen vertraulichen Mittheilung der preussische Commissar es als Selbstverstand angesehen hat, daß die Bremischen Behörden in Ausübung des Rechts der Pensionsbewilligung bis zum 1. October 1867 nicht behindert seien (cf. §. 39) durch den transitorischen Schlußsatz von §. 34 auch nur Beförderungen in höheren Chargen ausgeschlossen sind, so steht Nichts, namentlich auch keine Rücksicht der Localität gegen die preussische Regierung im Wege, diesen in der Billigkeit begründeten Ansprüchen Folge zu geben. Endlich wird es der Billigkeit entsprechen, den übertretenden Officiern und Unterofficiern in Betreff der ihnen dadurch erwachsenden, nach preussischem Reglement nicht zu ersetzenden Unkosten gewisse Erleichterungen zu gewähren.

Da aber eine öffentliche Begründung und Erörterung dieser Anträge bei der Elastizität der persönlichen Anforderungen, unberufene und unbegründete Ansprüche hervorzurufen geeignet sein dürfte, und der Bremischen Staatscasse aus den betreffenden Verfügungen Lasten oder Ausgaben, die über den 1. October 1867 hinausreichen, überall nicht erwachsen, so kann die Deputation ihrerseits aus Gründen der Zweckmäßigkeit nur dringend empfehlen, die sachgemäße Erledigung dieser Bewilligungen lediglich dem Senate im Einvernehmen mit der Militairdeputation zu überlassen, weil nur auf diesem Wege eine allseitig befriedigende Lösung dieser discreten Fragen zu erreichen sein wird.

Mit der in §. 39 stipulirten Uebnahme des ganzen Militairpensionsfonds per 1. October 1867 Seitens der Bundeskasse wird auch die Staatscasse von der bewilligten Unterstützung an hilfsbedürftige Krieger aus den Freiheitskriegen von 800 Thalern jährlich entlastet werden. Es empfiehlt sich jedoch Beschluß darüber zu fassen, daß bei größerer Abnahme der Zahl und Steigerung der Bedürfnisse, die hiesige Behörde nicht an das bewilligte Maximum von 20 Thalern gebunden sei.

Da es erforderlich war, Sicherheit dagegen zu erlangen, daß nicht etwa bei den späteren Verhandlungen mit anderen Staaten (Oldenburg, Hamburg, Mecklenburg) günstigere Bedingungen gewährt oder in Alt- und Neupreußen eingeführt würden und Bremen entgingen, hat die in Staatsverträgen übliche Clausel des Rechts der begünstigten Nation auch im §. 40 ihren analogen Ausdruck gefunden, wie die den Militairpflichtigen einiger annectirten Staaten bereits gewährten Erleichterungen nach §. 8 des Schlußprotocolls auch den unsrigen zu Gute kommen.

Die beiden Schlußparagraphen werden keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, da augenscheinlich die Bestimmungen des §. 41 in dem §. 3 des Schluß-

protocolls ein Remedium gefunden hat, dessen an sich erheblicher Werth nur dann sich realisiren wird, wenn und insoweit die durch §. 70 der Verfassung bestimmten Bundesleistungen vor dem 1. October 1867 ihren Anfang nehmen. Zu den noch nicht erwähnten Bestimmungen des Schlußprotocolls ist nur das Folgende zu bemerken:

Die Gewährung des in mannigfacher Richtung zweckmäßigen, im §. 6 ausgesprochenen Wunsches wegen Verlegung des Regimentsstabes nach Bremen, welchem die Capelle folgt, unterliegt höherer, einem Vertrage sich entziehender Bestimmung. In §. 7 ist endlich, wie bereits bemerkt, die Rückzahlung der an Oldenburg vorausbezahlten Beiträge von der preussischen Regierung in liberaler Weise übernommen, da Bremen deshalb füglich an Oldenburg hätte verwiesen werden können.

Ueberhaupt sind die finanziellen Consequenzen des Vertrags für unsere Staatscasse von großer Erheblichkeit, wie die folgende Aufzählung der künftig wegfallenden jährlichen Budgetposten ergibt:

- | | |
|--|----------|
| 1) Reluition an Hannover (§. 2) progressiv steigend, für jezt | 10,700.— |
| 2) Brigadestab und Militärschule..... | 1,342. 4 |
| 3) Artillerie und Reiterei | 13,500.— |
| 4) Entschädigung an Oldenburg bei Kündigung des Artillerie-
vertrages | 5,600.— |
| 5) Pensionirung des Brigadestabs..... | — |
| 6) Pensionirung der Artillerie | — |
| 7) Bremischer Militairpensionsetat | 4,300.— |
| 8) Unvermeidliche Erhöhung dieses Etats für die beim Ein-
treten des Preussischen Oberbefehls nothwendigen bedeuten-
den Pensionen an Officiere und Unterofficiere | — |
| 9) Unterstützung hilfsbedürftiger Krieger..... | 800.— |
| 10) Exsparte Capitulationsgelder bis zum Ablauf der laufenden
Capitulationen | — |
| 11) Rückzahlung der an Oldenburg vorausbezahlten Beiträge. | — |
| 12) Jährliche Unterhaltung der Casernen etc. | 3500.— |
| 13) Eventueller Ersatz der Kosten des Contingents bis 1. October
1867 (§. 3 Schlußprotocoll)..... | — |

Angeichts der erheblichen, der Staatscasse obliegenden Bundesleistungen ist diese Erleichterung des Budgets gewiß nicht geringe anzuschlagen, und die Aussicht, daß diese Kosten auch ohne Militairconvention von der Bundescasse hätten übernommen werden müssen, nur theilweise begründet.

Wirft schließlich die Deputation einen Rückblick auf die Resultate der vorliegenden Militairconvention, so kann sie ihr Urtheil nur dahin zusammenfassen, daß der Vertrag unter den gegebenen Verhältnissen im Allgemeinen den Bremischen Interessen entspricht und in seinen Detailbestimmungen befriedigende Ergebnisse geliefert hat, so daß derselbe zur Genehmigung empfohlen werden kann.

Ihre gutachtlichen Anträge faßt die Militairdeputation dahin zusammen, daß sie dem Senate und der Bürgerschaft empfiehlt:

- 1) den vorgelegten Entwurf einer Militairconvention mit Preußen sammt Schlußprotocoll zu genehmigen;
- 2) die Bewilligung verschiedener Pensionen, die Ausgleichung gewisser Sagen und die Erleichterung des Uebergangs der in Preussische Dienste tretenden Militairs nach Maßgabe des Berichts dem Senate im Einvernehmen mit der Militairdeputation zu überlassen;
- 3) die Behörde, welche künftig die Pensionen der hilfsbedürftigen Krieger verwalten wird, zu ermächtigen, auf Erfordern auch höhere Beträge als 20 Thaler zu bewilligen;
- 4) zu beschließen, daß diejenigen Bremischen Officiere und Militairbeamten, welche sowohl den Uebertritt in die Königlich Preussische Armee unter den für sie erlangten Bedingungen ablehnen, oder die ihnen für den Fall angebotene Pension, daß sie nicht übertreten oder zur Einreihung in das Preussische Officiercorps nicht geeignet befunden werden sollten, oder daß die Voraussetzungen des Pensionsreglements bei ihnen nicht zutreffen, — ausschlagen, mit dem Betrage der ihnen am 1. Octbr. 1867

- nach ihrer Dienstzeit zukommenden Pension zur Disposition zu stellen seien;
- 5) der Militairdeputation
 - a. die Behandlung der käuflichen Ueberlassung des Inventars der Casernen etc. (§ 30);
 - b. die unentgeltliche Uebertragung des im § 32 beschriebenen Materials an die Preussische Militairverwaltung;
 - c. die bestmögliche Verwerthung des Restes des ad a und b nicht abgegebenen Materials zu übertragen;
 - 6) dem Vertrage gemäß die Auflösung des Füsilierbataillons Bremen zum 1. October 1867 zu beschließen und die Militairdeputation zu beauftragen, mit der Entlassung der Capitulanten, soweit die Rücksichten auf den inneren Dienst es gestatten, successive vorzugehen, auch die sonst erforderlichen vorbereitenden und ausführenden Schritte vorzunehmen.

(gez.) Lampe.

(gez.) Ed. v. Seymann.

Anlage IV
zur Mittheilung des Senate
vom 28. Juni 1867.

Bericht der Convonedeputation,
Verbesserung der Anlagen am Kuhgraben betreffend.

Da der hohe Wasserstand der Wumme im verflossenen Winter eine längere Unterbrechung der Torfschiffahrt auf dem Kuhgraben verursacht hat, so haben die Torfschiffahrtsinteressenten verschiedene Wünsche auf Verbesserung der durch die früheren hannoverschen Behörden veranlaßten Anlagen an demselben, nämlich:

- 1) Erhöhung der Kammer Schleuse zu Kuhfisch um 2 bis 2½ Fuß,
- 2) Anlage von Leinpfaden neben den Klappstauen,
- 3) Entfernung des oberen Absatzes des Bollwerks am Kuhgrabenbassin, da das Abladen von Torf bei der jetzigen Beschaffenheit dieser Anlage zu viele Schwierigkeiten und Kosten verursache,

dem Königlich Preussischen Moorcommissar mitgetheilt, welcher solche in Gemeinschaft mit dem Baudirector Berg geprüft und diesen um Veranschlagung der Kosten ersucht hat, welche sich

ad 1 und 2 auf	» 1145.—
ad 3, Entfernung des oberen Absatzes an der Westseite des Kuhgrabens und Abschrägung des Platzes durch Abgrabung	» 1315.—
Abnehmen des Holzes	» 35.—
Umpflasterung und neues Pflaster	» 1007.36
Insgesamt	» 142.36
	» 2500.—
zusammen auf...	» 3645.—

belaufen.

Auf diesen von dem Baudirector Berg dem Königlich Preussischen Moorcommissar eingesandten Kostenanschlag, hat der Letztere schriftlich sich dahin erklärt, daß die Torfschiffahrtsinteressenten beschlossen hätten, die erforderlichen Geldmittel für die durch Bremische Techniker auszuführenden Arbeiten, ad 1 und 2 ganz zur Verfügung zu stellen, aber ad 3 nochmals darum nachsuchten, daß die 1007½ Thaler für Bepflasterungskosten von Bremen getragen würden.

Der Baudirector Berg hat diese Vorschläge der Convonedeputation zur Berathung und eventuellen Genehmigung eingereicht und dabei bemerkt, daß das

Pflaster am Kuhgraben in einem so mangelhaften Zustande sich befinde, daß die Umlage desselben innerhalb der nächsten zwei Jahre auf alleinige Kosten Bremens doch geschehen müsse und der Weg am untern Theile des Kuhgrabens, wegen seiner niedrigen Lage im verflossenen Winter so gelitten habe, daß eine Aufhöhung desselben erforderlich sei, dazu fehle es aber an Material, welches durch die vorgeschlagene Abgrabung und unentgeltliche Mitnahme durch die rückkehrenden Torfschiffer in zweckmäßiger Weise gewonnen werde.

Unter diesen veränderten Umständen hat die Convoyedeputation geglaubt, über die jetzige Sachlage berichten und die Bewilligung von 1007½ Thalern für Verpflasterungskosten höherem Ermessen anheimzugeben zu müssen, da eine Abweisung des Gesuchs die für alle Theile wünschenswerthe Ausführung in Frage stellen würde.

Bremen, den 18. Juni 1867.

Die Convoyedeputation.

(gez.) H. F. Weinhausen.

(gez.) C. H. Moltenins.

Anlage V

zur Mittheilung des Senats
vom 28. Juni 1867.

Bericht der Eisenbahndeputation,

die Erbauung eines Güterschuppens zu Bremerhaven betreffend.

Bereits im vorigen Jahre zeigte sich ein so starker Andrang von Gütern zur Verladung mit der Eisenbahn im neuen Bassin zu Bremerhaven, daß die Betriebsdirection sich veranlaßt fand, wiederholt darauf anzutragen, einen zweiten massiven Güterschuppen an dem genannten Bassin zu erbauen. Ein Gleiches war der Fall von Seiten des Norddeutschen Lloyd und verschiedener Expeditionshäuser, welche Güter regelmäßig mit den Dampfschiffen von England zu erhalten pflegen. Die Deputation überzeugte sich davon, daß die Ansprüche wohl begründet seien, und daß, wenn dieser Güterzug Bremerhaven erhalten werden soll, es allerdings unerlässlich sei, für ein zweites angemessenes Landungs- und Expeditionslokal zu sorgen. Sie zögerte jedoch die Sache zur Sprache zu bringen wegen der Unsicherheit der politischen Zustände, sieht sich jedoch jetzt genöthigt den Gegenstand aufzunehmen und hat ihn wiederholt einer ausführlichen Erörterung unterzogen. Wegen der speciellen Anlage bezieht sie sich auf den unter Unteranlage I beiliegenden Bericht des Baudirector Schröder, sowie auf die unter Unteranlage II beiliegende Situationszeichnung und bemerkt, daß sie den Bauplan nach Lage und Construction vollständig billigt. Seitdem eine Zollabfertigung in Bremerhaven eingerichtet worden ist, hat der Güterandrang sich noch mehr gehäuft, und klagen auch die Zollbeamten sehr über die Beschränktheit des Raumes für die Zollabfertigung.

Die Kosten dieser neuen Anlage sind allerdings hoch, nämlich 42,500 Thaler, allein dem Erforderniß des wachsenden Handels muß doch entsprochen werden, wenn Bremen sich nicht von concurrirenden Handelsplätzen, die es an Anstrengungen nicht fehlen lassen, überflügeln lassen will.

Die Deputation beantragt daher Behuf Errichtung eines zweiten massiven Güterschuppens am neuen Bassin zu Bremerhaven die Bewilligung von 42,500 Thalern.

Bremen, den 20. Juni 1867.

Die Eisenbahndeputation.

(gez.) Duckwitz.

(gez.) H. H. Schröder.

Unter-Anlage I
zur Anlage V der Mittheilung des Senats
vom 28. Juni 1867.

Bericht des Bandirectors Schröder

die Erbauung eines dritten massiven Güterschuppens auf dem Bahnhofe
zu Bremerhaven betreffend.

Da der neu zu erbauende Schuppen in Betreff der Größe, Länge, Breite und Höhe sowohl als auch der Constructionen den beiden am alten und am neuen Hafen erbauten massiven Güterschuppen vollkommen gleich sein wird, so bedarf es keiner speciellen Bauzeichnungen, und wird nur eine Situationszeichnung erforderlich sein, aus welcher die Lage des neuen Schuppens zu ersehen und zu beurtheilen ist.

Bei Projectirung des Bremerhavener Bahnhofes war von vornherein auf die Errichtung dreier massiver Güterschuppen am neuen Hafen Bedacht genommen, wenn auch für den Anfang die Erbauung nur eines Schuppens in Vorschlag und zur Ausführung gebracht worden ist.

Da dieser eine Schuppen bei der so erheblichen Vermehrung des Schiffahrtsverkehrs im neuen Hafen nicht mehr genügt und die Erbauung eines zweiten in Vorschlag gebracht worden ist, so würde die Lage desselben in Erwägung zu ziehen sein, wobei es sich nur darum handeln kann, ob er auf der dem ersten Schuppen zunächst liegenden oder auf der entfernteren für den dritten Schuppen designirten Stelle erbaut werden soll. Auf der für den zweiten Schuppen bestimmten Stelle befindet sich zur Zeit in einer Entfernung von ungefähr 80 Fuß vom Hafenufer gerechnet, ein hölzerner Güterschuppen von 300 Fuß Länge und 40 Fuß Breite. Dieser Schuppen ist nun bei vorkommenden Gelegenheiten und namentlich so lange der ganze Verkehr sich auf den einen massiven Schuppen zu beschränken hat, nicht zu entbehren, würde aber weggerissen werden müssen, wenn der neue Schuppen die dem ersten zunächst liegende Stelle einnehmen sollte. Es empfiehlt sich daher den letzteren an der beim ursprünglichen Bahnhofprojecte für den dritten Schuppenplatz angenommenen Stelle zu errichten und den hölzernen Schuppen fortbestehen zu lassen bis die Errichtung eines dritten massiven Schuppens nicht mehr zu vermeiden ist. Die Erbauung an der eben erwähnten Stelle bietet keine größere Schwierigkeiten, derselbe kann, wie es auch von Anfang angenommen war, dieselben Dimensionen, Constructionen und Einrichtungen erhalten, wie der erste und würde sonach nichts weiter darüber zu berichten sein, wenn nicht einige vorhandene Einrichtungen dadurch mehr oder weniger beeinträchtigt würden.

Dahin sind namentlich die beiden schweren Krähne zu rechnen, von denen der erste 400 Centner, der zweite 160 Centner Tragfähigkeit besitzt. Letzterer wird, wie aus der Situationszeichnung zu ersehen, nahezu vor der Mitte des neuen Schuppens zu stehen kommen, und demnach den Perron vor demselben nicht wenig beengen. Da indessen dieser Perron ungefähr die Höhe der Plattform des Krahns erreicht, so würde in Erwägung zu ziehen sein, ob man nicht versuchsweise den Krahn trotz der erwähnten Einengung des Perrons dennoch an seiner Stelle ließe, welche insofern günstig liegt, als sie gerade diejenige Stelle des Schuppens trifft, für welche die Aufstellung eines hydraulischen Krahns projectirt war.

Der erste Krahn von 400 Centner Tragfähigkeit würde von dem Nutzen, den er bisher gewährte, dadurch nicht wenig verlieren, daß die Schienenverbindung zwischen ihm und den übrigen Bahnhofsgleisen durch den neuen Schuppen aufgehoben werden würde, und eine directe Verladung von schweren Gütern auf die Eisenbahnwagen durch den Krahn nicht mehr Statt finden könnte.

Es wird daher vorgeschlagen von der neben dem ersten massiven Schuppen liegenden Drehscheibe einen Schienenstrang nach dem qu. Krahn zu führen, an beiden Seiten mit Perronmauern einzufassen und mit transportablen hölzernen Tafeln derart

zu bedecken, daß der Perron in den Zwischenzeiten, in welchen der Krahn nicht gebraucht wird, durch die Gleisgrube nicht unterbrochen ist und daher ungehindert befahren werden kann.

Der hölzerne Schuppen würde allerdings dieser Anlage wegen um ca. 60 Fuß verkürzt werden müssen, aber immer als Aushülfschuppen nahezu dieselben Dienste leisten wie bisher.

Da es oft vorkommen wird, daß die beiden schon vorhandenen Schuppen gefüllt sind und aus den davor liegenden Schiffen Güter nach dem neuen geschafft werden müssen, so wird vorgeschlagen zwischen den beiden Krähen parallel mit der Hafenmauer, ein Gleis von Flachschiene anzulegen, auf welchem vermittelt eines dazu construirten Rollwagens diese Güter leicht verfahren werden können, ohne daß die Schiffe verholzt zu werden brauchen.

In Betreff des zu erbauenden Schuppens würde nur noch in Erwägung zu ziehen sein, ob die bei den ersten Schuppen ausgeführten Krahnthürme und Gruben in gleicher Weise herzustellen sind.

Da die Einrichtung hydraulischer Krähne noch keineswegs aufgegeben ist und die hierzu erforderlichen obengenannten Einrichtungen nach Erbauung des Schuppens nur mit großen Kosten und sonst sehr erheblichen Nachtheilen verknüpft sein würde, so ist die Herstellung derselben dringend zu empfehlen. Dagegen würde die Erbauung der Zuführungscanäle so lange unterbleiben können, bis die Einrichtung der hydraulischen Krähne selbst in Angriff genommen wird.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die jetzt an dem Kai entlang führende Straße in der auf der Zeichnung angegebenen Weise verlegt werden muß.

Die Einrichtung eines Ladegleises mit Ladeperron dürfte zur Zeit noch nicht erforderlich sein und kann später zu jeder Zeit ausgeführt werden.

Die Kosten sämtlicher Anlagen werden nach einer von dem Bauconducteur Schweizer aufgestellten Berechnung sich folgendermaßen zusammenstellen lassen, wobei für den massiven Schuppen selbst die Kosten des ersten Schuppens am neuen Hafen maßgebend sein würden.

1) derselbe hat gekostet 34,936 ₰ also rund.....	₰ 35,000.—
2) 21 □-Ruthen Kieselplaster der Straße am Hafen aufzunehmen, zu transportiren und neu zu legen à □-Ruthe 4 ₰	» 84.—
3) 49 □-Ruthen der neu herzustellenden Straße zu pflastern incl. Material à □-Ruthe 30 ₰	» 1,470.—
4) für Herstellung der Ueberfahrten	» 300.—
5) für Aufhöhung des Perrons zwischen dem hölzernen Schuppen und dem vorhandenen Kaiperron incl. Klinkerplaster	» 1,350.—
6) 360 Fuß Flachschienebahn nebst starkem Rollwagen à 3 ₰	» 1,080.—
7) den hölzernen Schuppen auf 60 Fuß abzubrechen, den Giebel wieder zu schließen	» 60.—
8) die Perronmauer aus vorhandenen Steinen herzustellen incl. Ausheben und Material	» 52.36
9) die Perronmauer mit Sandsteinplatten abzudecken	» 140.—
10) 10½ lfd. Ruthen Gleis aus vorhandenem Material herzustellen à 3 ₰	» 31.36
11) 1200 Fuß starke Pritschen in je dreifüßiger Breite aus eisernen Balken und zweizölligen Dielen gut verbolzt vollständig herzustellen à 24 gr.	» 400.—
12) Insgemein und für nicht vorherzusehende Ausgaben	» 2,532.—
Summa Gold₰ 42,500.—	

Bremen, den 26. Mai 1867.

(gez.) A. Schröder.

